Ausfertigung

Oberlandesgericht Bamberg -7. JUNI 2013

Az.: 7 WF 123/13
1 F 973/12 AG Schweinfurt

In der Familiensache

[redacted]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Beschwerde Verfahrenskostenhilfe

ergeht durch das Oberlandesgericht Bamberg - 7. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Ebert als Einzelrichter am 29.05.2013 folgender

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Schweinfurt vom 13.03.2013 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die gem. § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 127 Abs. 2, 567 ff ZPO zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Amtsgericht hat der Antragstellerin mit dem angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht Verfahrenskostenhilfe für das beabsichtigte Unterhaltsverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussicht versagt (§§ 113 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

1.

Zwar stützt das Amtsgericht im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen die mangelnde Erfolgsaussicht des Begehrens auf Ehegattenunterhalt nicht mehr auf eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs gem. § 242 BGB wegen langjähriger Nicht-Geltendmachung, wie sich dem Nichtabhilfebeschluss vom 02.05.2013 entnehmen lässt.

2.

Zu Recht hat das Amtsgericht aber stattdessen im Nichtabhilfebeschluss - zu dem die Antragstellerin Stellung nehmen konnte - (auch) darauf abgestellt, dass ein Unterhaltsanspruch mangels Darlegung einer ununterbrochenen Unterhaltskette seit Rechtskraft der Scheidung im Jahr 2001 nicht schlüssig vorgetragen sei.

a) Die Antragstellerin begehrt Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (vgl. Schriftsatz vom 14.12.2012) ab einem Zeitpunkt, zu dem die Rechtskraft der Scheidung bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt. Für einen derartigen Fall ergibt sich aus § 1573 Abs. 3 BGB, dass ein Anspruch nur gegeben sein kann, wenn für den vorangegangenen Zeitraum ab Rechtskraft der Scheidung ohne zeitliche Lücke ein Unterhaltstatbestand vorlag; ist dies nicht der Fall, ist der nacheheliche Unterhaltsanspruch erloschen und kann nicht bei nachträglichem Eintritt eines Unterhaltstatbestandes wieder aufleben. Die Darstellung der lückenlosen Unterhaltskette gehört zur Schlüssigkeit eines erst nach der Scheidung geltend gemachten Unterhaltsanspruchs (vgl. Zum Ganzen etwa FA-FamR/Maier, 9. Aufl., 6. Kap. Rn 472).

b) Es ergibt sich weder aus der Stellungnahme der Antragstellerin zum Nichtabhilfebeschluss, noch aus ihrem sonstigen schriftsätzlichen Vorbringen, dass eine lückenlose Unterhaltskette seit Rechtskraft der Scheidung vorlag. Zwar stand der Antragstellerin nach der Scheidung im Jahr 2001 nach dem damals noch geltenden Altersphasenmodell wegen der Betreuung der 1995 geborenen gemeinsamen Tochter Ruth zunächst ein Unterhaltsanspruch gem. § 1570 BGB a.F. zu. Ob ein solcher Betreuungsunterhaltsanspruch auch nach der Abschaffung des Altersphasenmodells durch Änderung des § 1570 BGB im Rahmen der zum 01.01.2008 erfolgten Unterhaltsreform noch gegeben war, lässt sich dem Vorbringen der Antragstellerin nicht entnehmen, da weder kind- noch elternbezogene Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts dargetan werden noch ersichtlich sind.

Auch die Voraussetzungen für einen ununterbrochenen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB ab dem Jahr 2008 sind nicht dargelegt. Das Vorbringen der Antragstellerin legt das zur fraglichen Zeit erzielte beiderseitige unterhaltsrechtlich relevante Einkom-

men der Beteiligten nicht konkret dar, so dass auch eine anspruchsbegründende Einkommensdifferenz nicht feststellbar ist. Das Beschwerdevorbringen negiert eine durchgehende Einkommensdifferenz im Gegenteil sogar selbst, indem darauf hingewiesen wird, dass die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs in der Zeit nach dem am 16.01.2008 vor dem Amtsgericht Freyung geschlossenen Vergleich "wegen der nicht ausreichenden Differenz der bereinigten Nettogehälter" keinen Sinn gemacht hätte (Beschwerdeschrift vom 17.04.2013, S. 6) und sich die Antragstellerin erst später zur Geltendmachung von Unterhalt veranlasst sah, als sich "jetzt auch ein Bedarf der Antragstellerin errechnen werde" (Seite 7). Damit ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin, dass zwischenzeitlich mangels Einkommendifferenz kein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt bestand.

3.

Auf die in den Mittelpunkt des Vorbringens gerückte Frage des Vorliegens ehebedingter Nachteile kommt es nicht an, da ehebedingte Nachteile als solche einen Unterhaltsanspruch nicht begründen, sondern nur für die Frage einer Herabsetzung/Befristung eines aufgrund eines Unterhaltstatbestands gem. § 1570 ff BGB begründeten Unterhaltsanspruchs Bedeutung erlangen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Ebert
Richter am Oberlandesgericht